

S T A T U T E N

des Vereines

ÖSTERREICHISCHER-DETEKTIV-VERBAND

§ 1

NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „ÖSTERREICHISCHER-DETEKTIV-VERBAND“ (Kurzform: ÖDV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.
- (3) Soweit der ÖDV in den einzelnen Bundesländern zur Wahrung seiner Interessen eine Landesstelle unter der verantwortlichen Leitung eines Landesleiters bildet, stellen weder die Landesleitung noch die Landesstelle eine eigene vereinsrechtliche Persönlichkeit oder einen Zweigverein dar.
- (4) Der ÖDV kennt keine politischen, religiösen und rassistischen Vorurteile.



§ 2

ZWECK DES VEREINES

- (1) Die Tätigkeit des ÖDV ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet. Sie dient der Förderung, Wahrung, Koordinierung und Vertretung aller Belange, die den Interessen, den Standesfragen und dem Erreichen eines hohen Fachniveaus des Detektivberufes förderlich sind.
- (2) Der ÖDV bekämpft allfällige Missstände und Handlungsweisen, durch die das Ansehen des Detektivberufes in Österreich und im Ausland gefährdet oder geschädigt werden kann.
- (3) Der ÖDV vertritt die Interessen der im Bundesgebiet entsprechend den rechtlichen Bestimmungen firmierenden Berufsdetektive auch gegenüber ausländischen Berufsdetektiven, ausländischen und internationalen Organisationen dieses Berufsstandes.
- (4) Zur Erreichung der Ziele sollen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften folgende Maßnahmen gesetzt werden:
 - a) Werbung von Mitgliedern
 - b) Errichtung eines Sekretariates als Geschäftsstelle
 - c) Maßnahmen zur systematischen Behandlung von Berufsfragen
 - d) Maßnahmen zur fachlichen Aus- und Fortbildung von Berufsdetektiv-Assistenten und Inhabern des Befähigungsnachweises für Berufsdetektive, sowie zur Förderung aller Ausbildungsbelange
 - e) Herausgabe einer Ausbildungsordnung für den Detektivberuf

- f) Erstellung einer Geschäftsordnung zur einheitlichen und ordnungsgemäßen Besorgung der Agenden des ÖDV
- g) Schaffung von Leitsätzen zur standesgemäßen Ausübung des Detektivberufes
- h) Erstellung einer Disziplinar-Ordnung und Bildung einer Disziplinar-Kommission
- i) Herausgabe von Berufsausweisen und deren Bekanntmachung bei den zuständigen Behörden
- j) Ausarbeitung und Herausgabe von einschlägigen Formularen, um eine ordnungsgemäße und einheitliche Verwaltung zu fördern
- k) Information aller für den Detektivberuf bedeutsamen Behörden und öffentlich rechtlichen Körperschaften mit dem Ziel, mehr Verständnis für den Detektivberuf und die Anliegen des Berufsstandes zu wecken
- l) Ausarbeitung eines Aufgabenkataloges, der die Agenden der Berufsdetektive in Abgrenzung zu den Behörden bezüglich auf sich ändernde Sicherheitsbedürfnisse definiert, um gegebenenfalls resultierende Schlüsse als Anträge bei den zuständigen Gremien einzubringen
- m) Evidenzhaltung und ständige Kontrolle jener Personen und Firmen, die den Detektivberuf im Bundesgebiet unter Umgehung der bestehenden Bestimmungen unbefugt gewerbsmäßig oder standeswidrig ausüben und dadurch dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnten
- n) Herausgabe von Nachrichten und Rundschreiben, Stellungnahmen, Mitgliederverzeichnissen in geeigneter publizistischer Form
- o) Berufsfördernde Maßnahmen und Aktionen, sowie die Pflege der standesgemäßen Kollegialität der im Bundesgebiet entsprechend den rechtlichen Bestimmungen tätigen Berufsdetektive
- p) Vertretung der Interessen des den inländischen Berufsstand repräsentierenden Berufsdetektive im Ausland und bei der „Internationalen Kommission der Detektiv-Verbände“ (IKD) durch den IKD-Sekretär des ÖDV. Hierdurch soll auch auf internationalen Ebenen das Ansehen des österreichischen Detektivberufes gefördert werden
- q) Förderung des Berufsstandes
- r) Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Berufsausübung



§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll mit Hilfe von ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen zum Beispiel:
 - a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, gesellige Zusammenkünfte
 - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
 - c) Erstellung von Lehrbehelfen zur Ausbildung
 - d) Schaffung einer Prüfungskommission
 - e) Herausgabe von Formblättern
 - f) Herausgabe von Detektiv-Ausweisen
 - g) Betrieb neuer Medien
- (3) Die erforderlichen materiellen Mitteln sollen aufgebracht werden zum Beispiel durch:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Sachbeiträge, Verkauf von Publikationen
- b) Freiwillige Spenden und Subventionen, deren Annahme jedoch an keine den Zielen des ÖDV widersprechenden Bedingungen geknüpft sein darf. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.



§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des ÖDV gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Firmenmitglieder, korrespondierende („ausländische“) Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenpräsidenten.
- (2)
 - a) **Ordentliche Mitglieder** können nur natürliche Personen werden, die einen uneingeschränkten Befähigungsnachweis zur Ausübung des Berufsdetektiv-Gewerbes nach den österreichischen Rechtsbestimmungen von der zuständigen inländischen Behörde erlangt haben und in diesem Gewerbe selbständig oder unselbständig im österreichischen Bundesgebiet tätig sind.
 - b) **Außerordentliche Mitglieder** können nur jene natürlichen Personen werden,
 - die in einem Unternehmen, welches die erforderlichen im Inland gültigen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes erfüllt, als Arbeitnehmer beschäftigt sind,
 - oder Personen, welche die Erfordernisse für eine ordentliche Mitgliedschaft nur insofern erfüllen, als sie über eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung verfügen,
 - oder einen Befähigungsnachweis von der zuständigen inländischen Behörde erlangt haben, aber im Bundesgebiet in diesem Gewerbe nicht tätig sind.
 - c) **Firmenmitgliedschaften** können von Firmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit das Gewerbe des Berufsdetektivs ausüben, erworben werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Firma durch den für das Detektivgewerbe verantwortlichen gewerberechtlichen Geschäftsführer ein Ansuchen um Firmenmitgliedschaft an den ÖDV richtet. Für die positive Behandlung des Ansuchens ist entscheidend, dass die Firma das Detektivgewerbe tatsächlich betreibt. Die Firma erwirbt alle Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitgliedes.
 - d) **Korrespondierende** („ausländische“) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, aufgrund ihrer Tätigkeit dem Berufsstand des Detektivs angehören oder diesem nahe stehen und über keinen Befähigungsnachweis zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive nach den österr. Rechtsbestimmungen verfügen.
 - e) **Ehrenmitglieder** können natürliche Personen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft werden, sofern sie maßgebliche Verdienste um den Detektivberuf oder den ÖDV erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann zusätzlich zu bestehenden Mitgliedschaften verliehen werden. Durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes nicht berührt.

Die Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages erlischt jedoch, soweit keine aktive Tätigkeit in der Berufsgruppe der Berufsdetektive besteht.

- f) **Förderndes Mitglied** können natürliche oder juristische Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit werden, wenn sie dem Berufsstand des Detektivs nahe stehen und durch unterstützende Maßnahmen die Ziele des ÖDV fördern. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des ÖDV teilzunehmen. Sie besitzen jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie haben die Pflicht, das Standesansehen des Berufsdetektivs zu wahren.
- g) Der Titel „**Ehrenpräsident**“ ist die höchste Auszeichnung, die der ÖDV einem Mitglied verleihen kann. Ordentlichen Mitgliedern, die über lange Jahre dem ÖDV angehören und sich um diesen außergewöhnliche Verdienste erworben haben, kann der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Die Regelung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages ist analog des § 4 Abs. 2 lit.e zu handhaben.



§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ansuchen um Mitgliedschaft als **ordentliches, außerordentliches, korrespondierendes** Mitglied oder um **Firmenmitgliedschaft** sind zunächst vom Vorstand zu prüfen. Scheinen die Erfordernisse für eine Mitgliedschaft erfüllt, entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung über die Annahme des Antrages. Mit der Entscheidung im Sinne des Antrages erwirbt der Antragsteller eine Mitgliedschaft auf Probe für 12 Monate. Hiervon sind die Mitglieder zu verständigen.

Dem Mitgliedschaftsanwärter stehen keine Stimm- oder Wahlrechte zu. Das Schiedsgericht oder die Disziplinarkommission können nicht angerufen werden. Die von der Generalversammlung festgesetzte Beitrittsgebühr ist zu entrichten.

Erhebt ein Mitglied Einspruch gegen die Mitgliedschaft des Anwärters, hat es seine Bedenken schriftlich bis längstens zum Ablauf des 11. der Annahme des Antrages folgenden Monats an den Vorstand zu richten. Das Einspruch erhebende Mitglied hat seine Bedenken dem Vorstand während der nächsten Vorstandssitzung darzulegen. Wird der Einspruch aufrechterhalten, so entscheidet über das Aufnahmeansuchen die nächste Generalversammlung.

Sonst entscheidet nach Ablauf der Probezeit der Vorstand in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme als Mitglied entsprechend dem Antrag.

Über die vorzeitige Beendigung der Probemitgliedschaft gelten analog § 6, Abs. 1 bis Abs. 6. Ein Einspruchsrecht steht dem Probemitglied nicht zu.

- (2) **Juristische Personen** können als Mitglieder nur dann aufgenommen werden, wenn der Antrag dazu bzw. die Zustimmung der Annahme nach den Statuten der betreffenden juristischen Person ordnungsgemäß gezeichnet sind. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Antrages als Mitglied obliegt alleine dem Vorstand.

- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Antrages als förderndes Mitglied obliegt alleine dem Vorstand.
- (4) Der Vorstand oder drei ordentliche Mitglieder können an die Generalversammlung den begründeten Antrag stellen, eine Person, die die Erfordernisse des § 4 Abs. 2 lit.e erfüllt, zum **Ehrenmitglied** zu ernennen. Hierüber entscheidet die auf den Antrag folgende Generalversammlung. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied stellt der Vorstand eine Urkunde aus.
- (5) Für die Verleihung des Titels „**Ehrenpräsident**“ gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 über die Ernennung zum Ehrenmitglied.



§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Entzug der Gewerbeberechtigung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die diesbezügliche Erklärung ist dem Vorstand zu übermitteln und muss vor Ablauf des Monats, in welchem der Austritt erfolgen soll, beim Vorstand eingelangt sein. Das austretende Mitglied hat seinen aus der Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft nachzukommen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes ist vom Vorstand vorzunehmen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als sechs Monate mit der Zahlung der fällig gewordenen Beiträge im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖDV kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch an die nächste Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
- (5) Leistete ein Mitglied einer rechtskräftigen Disziplinarentscheidung nicht Folge, so hat der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes zu verfügen. Gegen diesen Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (6) Vom Vorstand kann der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt werden, wenn dieses gleichzeitig einer anderen in Österreich tätigen Vereinigung angehört, deren Zielsetzung der des ÖDV entspricht oder ähnlich ist.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Ehrenurkunde ist nach ausgesprochenem Ausschluss an den Vorstand zurückzugeben.
- (8) Mit der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes sind verliehene Auszeichnungen aberkannt. Verliehene Urkunden sind an den Vorstand zurückzugeben.



§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des ÖDV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen. Je nach Art der Mitgliedschaft stehen ihnen in den Versammlungen Stimm- und Wahlrecht zu. Sie haben das Recht Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖDV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖDV Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder eines sonstigen Organes des ÖDV Einspruch zu erheben, wenn dadurch ihre berechtigten Interessen gestört werden könnten. Über das berechnigte Interesse und den Fall als solchen entscheidet die Disziplinarkommission endgültig.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder, korrespondierenden („ausländische“) Mitglieder sowie die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Er wird jeweils am 1. Jänner fällig und ist bis längstens 31. März des Jahres der Fälligkeit an den ÖDV zu leisten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Finanzreferent andere Zahlungsmodalitäten festlegen, die jedoch jederzeit widerrufen werden können. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages hat gemäß § 6 Abs. 3 die Streichung des Mitgliedes zur Folge.



§ 8

VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Arbeitsausschuss, die Rechnungsprüfer, die Disziplinarkommission und das Schiedsgericht.



§ 9

DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der letzten vier Monate des Kalenderjahres statt. Alle zwei Jahre werden von der Generalversammlung der Vorstand und die sonstigen Funktionsträger gewählt. Zur Generalversammlung hat der Vorstand alle Mitglieder

Statuten des Vereines „ÖSTERREICHISCHER-DETEKTIV-VERBAND“

mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Generalversammlung einzuladen. Die Einladung hat Datum, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung zu enthalten.

- a) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind für alle Belange der Tagesordnung nur die ordentlichen Mitglieder und jene Ehrenmitglieder, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt nur über eine Stimme. Eine Vertretung, auch mittels Vollmacht, ist nicht möglich.
- b) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der vom Präsidenten beauftragte Stellvertreter oder der ältere der beiden Stellvertreter. Sind diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- c) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so beginnt sie dreißig Minuten später, falls bis dahin drei ordentliche Mitglieder erschienen sind.
- d) Abstimmungen können nur über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge gefasst werden. Ausgenommen hiervon ist die Abstimmung über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und über den Antrag zur Entlastung des Vorstandes und der Funktionsträger.
- e) Abstimmungen im Zuge von Wahlen und über Anträge haben mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit ist eine neuerliche Abstimmung durchzuführen. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abstimmungen über Anträge betreffend Änderungen der Statuten des ÖDV oder über die Auflösung des ÖDV bedürfen der qualifizierten Mehrheit, also 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen (§ 7 Abs. 1). Diese müssen eine Begründung enthalten und mindestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, so bleibt es der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten, den Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen. Wird bei der Generalversammlung ein Antrag nicht behandelt, so ist der Vorstand verpflichtet, diesen Antrag innerhalb von sechs Monaten allen Mitgliedern schriftlich neuerlich zur Kenntnis zu bringen und sie innerhalb einer angemessenen Frist zur Entscheidung über den Antrag aufzufordern.

Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann während des Verlaufens der ordentlichen Generalversammlung gestellt werden.

- 2)
 - a) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Sie ist spätestens acht Wochen nach der Beschlussfassung bzw. nach Einlangen des Antrages beim Vorstand abzuhalten.
 - b) Zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder die gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind.
 - c) Die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Generalversammlung. Bereits im Beschluss bzw. im Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung sind neben der Begründung für ihre

Einberufung auch die in dieser abzuhandelnden Tagungsordnungspunkte und Anträge an zuführen. Diese müssen so abgefasst sein, dass darüber abgestimmt werden kann.



§ 10

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b) Kenntnisnahme des budgetmäßigen Voranschlages
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und sonstigen Funktionäre
- d) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der sonstigen Funktionäre
- e) Bildung eines Wahlkomitees. Durch die Abstimmung über den Antrag eines Mitgliedes auf Entlastung der Funktionsträger wird die Funktionsperiode beendet. Aus ihrer Mitte bestimmen die wahlberechtigten Mitglieder der Generalversammlung drei Personen als Wahlkomitee. Einer davon fungiert als Wahlleiter und leitet in weiterer Folge die Wahl der gemäß der Statuten vorgesehenen Funktionsträger. Nach durchgeführter Wahl übergibt der Wahlleiter den Vorsitz in der Generalversammlung an den neu gewählten Präsidenten. Mit der Übergabe an den Präsidenten ist die Tätigkeit des Wahlkomitees beendet.
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr zum ÖDV und der Mitgliedsbeiträge, sowie die Höhe allfällig zu leistender Sachbeiträge.
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels „Ehrenpräsident“
- i) Entscheidung über Einsprüche gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss aus dem ÖDV, über Einsprüche gegen Aufnahmeansuchen, über die von Mitgliedern erhobenen Einsprüche gemäß § 7 Abs. 2
- j) Beratung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorliegenden Anträge.



§ 11

DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Finanzreferenten. Ein Vizepräsident ist aus dem Kreis der Mitglieder aus den Bundesländern, ausgenommen Wien, zu wählen. Die Funktion des IKD-Sekretärs wird vom Präsidenten ausgeübt.

- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an: der Schriftführer-Stellvertreter, der Finanzreferent-Stellvertreter, der Pressereferent und der Pressesprecher (die Redaktion), Internetkoordinator, zwei Referenten für die Bekämpfung des Pfuscherunwesens, die Landesleiter der Bundesländer, der Leiter der Disziplinarkommission, der und der Ausbildungsleiter. Aus Zweckmäßigungsgründen können Funktionen des erweiterten Vorstandes in Personalunion ausgeübt werden.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist aus dem Kreis des Vorstandes ein Mitglied für die vakant gewordene Funktion für die restliche Funktionsperiode zu kooptieren.
- (4) Der Vorstand ist von der Generalversammlung in geheimer Wahl von den stimmberechtigten Mitgliedern auf Grund der Wahlvorschläge zu wählen. – Der erweiterte Vorstand kann in offener Abstimmung gewählt werden.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahlen sind möglich
- (6)
 - a) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch dessen freiwilligen Rücktritt oder Enthebung durch Beschluss der Generalversammlung.
 - b) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können, wenn eine Verletzung ihrer Pflichten gegeben ist, auch über Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung von ihrer Funktion entbunden werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über diesen entscheidet die nächste Generalversammlung.
 - c) Für die Kooptierung dieser Funktion gilt sinngemäß § 11 Abs. 3
 - d) Die Rücktrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Sie ist in schriftlicher Form an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (7) Das passive Wahlrecht für den Vorstand besitzen nur ordentliche Mitglieder und jene Ehrenmitglieder, die daneben noch ordentliche Mitglieder sind. Für den erweiterten Vorstand sind passiv wahlberechtigt die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder. Wiederwahlen sind möglich.
- (8) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Im Falle einer Neuwahl im Zuge einer außerordentlichen Generalversammlung endet die Funktionsperiode mit der folgenden Generalversammlung, bei der Wahlen vorgesehen sind.

▼
§ 12

AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des ÖDV. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsmögens
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören die in § 11 Abs. 2 genannten Funktionäre an. Neben ihrer Tätigkeit, die sich aus der Funktionsbezeichnung schlüssig ergibt, stehen sie dem Vorstand als beratendes Organ zur Seite.
- (3) a) Der Vorstand kann in Vorstandsitzungen oder in Arbeitsausschusssitzungen tätig werden.
- b) Vorstandssitzungen sind solche, in denen die zur Führung der Geschäfte des ÖDV erforderlichen Maßnahmen besprochen und beschlossen werden. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.
- c) Arbeitsausschusssitzungen sind solche, in denen Materien abgehandelt werden, die nicht unmittelbar Führungsfragen des ÖDV betreffen (zum Beispiel Vorbereitung von Ausstellungen, Behandlung allgemeiner Fragen usw.). Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt für alle Belange der Tagesordnung sind die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Darüberhinaus besteht die Möglichkeit, weitere Mitglieder des ÖDV und/oder außenstehende Personen einzuladen, wenn diese durch ihr besonderes Fachwissen zur Lösung der zu behandelnden Probleme beitragen können.
- d) Zu den unter §12 Abs. 3 lit. a angeführten Sitzungen wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich zeitgerecht eingeladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.



§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des ÖDV nach außen gegenüber den Mitgliedern, Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, sowie bei den Vorstands- und Arbeitsausschusssitzungen. Bei Gefahr im Verzug hat er in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder

des Vorstandes fallen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

- (2) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Versammlungen und der Sitzungen des Vorstandes. Er hat den ÖDV betreffenden Schriftverkehr zu führen, wobei er hinsichtlich des Inhaltes der zu erledigenden Schriftstücke an die grundlegenden Weisungen des Präsidenten oder dessen Stellvertreter gebunden ist.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des ÖDV sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, so ferne sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, zusätzlich vom Finanzreferenten zu unterfertigen.
- (4) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖDV verantwortlich. Er hat den budgetären Voranschlag und den Rechnungsabschluss vorzubereiten, hat entsprechende Konten zu führen und muss jederzeit in der Lage sein, über die finanzielle Situation des ÖDV Auskunft geben zu können.
- (5) Im Falle der Verhinderung werden der Präsident, der Schriftführer oder der Finanzreferent von ihren Stellvertretern vertreten.
- (6) Der Pressesprecher hat die den ÖDV betreffende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und den Kontakt mit Vertretern der Massenmedien zu pflegen. Durch geeignete Publikationen soll die Öffentlichkeit mit der Tätigkeit des Berufsdetektivs vertraut gemacht und das Ansehen des Berufsstandes angehoben werden. Dem Pressereferenten (der Redaktion) obliegt Inhalt, Gestaltung, Herausgabe und Verbreitung von periodischen Druckwerken und elektronischen Publikationen.
- (7) Die Funktion des IKD-Sekretärs wird vom Präsidenten ausgeübt, kann jedoch im Bedarfsfalle von diesem delegiert werden. Der ÖDV ist berechtigt, sich als Gründerverband der IKD zu bezeichnen.
- (8) Die Landesleiter haben engen Kontakt zu den in ihrem Bundesland ansässigen Mitgliedern zu halten, um über die bei der Berufsausübungen auftretenden Probleme und Schwierigkeiten informiert zu werden. Sie haben zu versuchen, hier Abhilfe zu schaffen. Die Landesleiter haben die beruflichen Interessen der im Bundesland ansässigen Mitglieder wahrzunehmen und diese vor den zuständigen Behörden zu vertreten. Durch geeignete Maßnahmen sollen die Landesleiter ein Vertrauens- und Naheverhältnis zu den diesbezüglichen Behörden aufbauen, um dadurch die Kooperation zu erleichtern. Über ihre Tätigkeit haben sie dem Vorstand zu berichten.
- (9) Der Ausbildungsleiter ist für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder des ÖDV zuständig. Er hat die hierzu erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Vorstand zu veranlassen.
- (10) Der Internetkoordinator ist für die Pflege und Wartung der Homepage(s) des ÖDV und alle anderen Internetbelange zuständig. Er unterhält Kontakt zum verpflichteten Betreiber und unterstützt diesen. In seine Verantwortlichkeit fallen auch die Umsetzung der diesbezüglich vorgeschriebenen Rechtsnormen.



§ 14

DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß.



§ 15

DIE DISZIPLINARKOMMISSION

- (1) Der Vorstand hat sowohl „Leitsätze für die standesgemäße Ausübung des Detektivberufes“, als auch eine Disziplinarordnung zu erstellen. Beide Regulative sind von der Generalversammlung zu beschließen.
- (2) Die für Wahlen vorgesehene Generalversammlung hat den Leiter der Disziplinkommission zu wählen..
- (3) Das Disziplinarverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung.



§ 16

DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Für Disziplinarangelegenheiten ist das Schiedsgericht nicht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (= Schiedsrichter) zusammen. Jeder Streitteil hat einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese haben sich auf einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu einigen. Im Nichteinigungs-fälle bestimmt der Präsident des ÖDV hierzu ein ordentliches Mitglied. Bei Säumigkeit eines Streitteiles kann der Vorstand einen Schiedsrichter namhaft machen. Eine Ablehnung des Schiedsgerichtes durch den Antragsteller ist nicht möglich. Der Antragsteller kann für sich ein ordentliches Mitglied als Anwalt bestimmen oder auf seine Kosten seine Belange durch einen Rechtsanwalt wahrnehmen lassen. Das Schiedsgericht entscheidet schriftlich. Jeder Schiedsrichter ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.
- (3) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht dem betroffenen Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über diesen entscheidet die nächste Generalversammlung.
- (4) Streitfälle können nur innerhalb von acht Wochen ab Kenntnisnahme durch den Betroffenen geltend gemacht werden.

- (5) Das Schiedsgericht hat nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung über den Streitfall zu fällen.



§ 17

VERBANDSKLAGE

Zum Schutze der allgemeinen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen und zur Wahrung eines freien, anständigen und gesetzeskonformen Wettbewerbes seiner Mitglieder wird der ÖDV mit einer Klagslegitimierung ausgestattet. Hierdurch wird der ÖDV berechtigt, gemäß § 14 UWG Verbandsklagen einzubringen. Jedes ordentliche Mitglied stattet den Vorstand des ÖDV mit einer Vollmacht zur Klagslegitimierung aus. Diese Vollmacht kann jederzeit, jedoch nur schriftlich, zurückgezogen werden. Sie erlischt automatisch, wenn das Mitglied des ÖDV selbst wegen unlauteren Wettbewerbes geklagt wird. Für die auflaufenden Anwalts- und Verfahrenskosten haftet der ÖDV, dem jedoch die vom Gericht zugesprochenen Kostenersätze in weiterer Folge zufließen.



§ 18

GESCHÄFTSFÜHRER

Im Bedarfsfalle kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt die administrativen Agenden des Verbandes wahr, erledigt den in diesem Zusammenhang anfallenden Schriftverkehr und vertritt im Sinne der grundlegenden Weisungen des Vorstandes den ÖDV nach außen.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Veranstaltungen, Sitzungen und Ausschüssen des ÖDV mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen. Die Zuerkennung von Vergütungen für die Tätigkeit des Geschäftsführers hat die Generalversammlung zu beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, den Geschäftsführer bei Verstößen gegen die Ziele des ÖDV von seinen Tätigkeiten zu entbinden. Gegen einen solchen Beschluss besteht kein Rechtsmittel.



§ 19

AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

- (2) Wird der Auflösung zugestimmt, so bestimmt der Vorstand ein Liquidationskomitee, bestehend aus drei Mitgliedern des Vorstandes und zwei ordentlichen, nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Leiter des Liquidationskomitees.
- (3) Der Leiter des Liquidationskomitees hat die Auflösung innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. Es sind insbesondere alle für den Detektivberuf zuständigen Stellen, Behörden und öffentlich rechtlichen Körperschaften, nationale und internationale Detektivorganisationen von der Auflösung zu verständigen. Die Berufsausweise sind als ungültig zu erklären und einzuziehen.
- (4) Allfälliges Vereinsvermögen, gegebenenfalls durch notwendige Veräußerung, wird durch den Leiter des Liquidationskomitees in Form einer Bargeldspende an den Verein Societas Socialis, SOS Kinderdorf, 6020 Innsbruck, übertragen.
- (5) Der Leiter des Liquidations-Komitees hat nach durchgeführter Liquidation alle ehemaligen Mitglieder schriftlich über den Sachausgang zu informieren.



§ 20

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Statuten treten aufgrund des Beschlusses der 52. Generalversammlung vom 19.10.2002 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19.10.1996 zur Gänze.
- (2) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich der österreichische Detektivverband (ÖDV) als direkten Rechtsnachfolger des „Verbandes stattlich konzessionierter Detektivunternehmen Österreichs“ (gegründet 1949) sieht.



ENDE